



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

Per E-Mail

Bezirksregierungen

59817 Arnsberg
32754 Detmold
40408 Düsseldorf
50606 Köln
48128 Münster

nachrichtlich:

ILM / BSZ

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 432

E-Mail: verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de

Datum **10. April 2006**

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VI-6 – 2171 / VI-1 – 40.77.00

Bearbeitung: Herr Kamphausen

Durchwahl (02 11) 45 66 - 750

Infoservice MUNLV

e-mail infoservice@munlv.nrw.de

Telefon (02 11) 45 66 - 666

Telefax (02 11) 45 66 - 388

Landesamt für Ernährungs-
wirtschaft und Jagd NRW
- Tierseuchenkasse –
Münsterstraße 169

40476 Düsseldorf

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
- Tiergesundheitsdienst (Ref. 42) -
Nevinghoff 40

48147 Münster

Rheinischer Landwirt-
schaftsverband e.V.
Rochusstraße 18

53123 Bonn

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15

48143 Münster

Landesamt für Ernährungs-
wirtschaft und Jagd
- Tierseuchenkasse -
Nevinghoff 6

48147 Münster

An den
Vorsitzenden des Beirates
der Tierseuchenkasse
Herrn Edmund von Holtum
Kemmerhofstraße 243

47802 Krefeld (Traar)

Tierärztekammer
Nordrhein
St. Töniser Straße 15

47906 Kempen

Tierärztekammer
Westfalen-Lippe
Goebenstraße 50

48151 Münster

Bundesverband
Praktizierender Tierärzte e.V.
Landesverband Nordrhein
Herrn Dr. Dieter Müller
Kempener Straße 59

52525 Heinsberg

Herrn Dr. Joachim Wiegner
Geschäftsführer
Bundesverband der Deutschen
Fleischwarenindustrie
Schedestraße 11

53113 Bonn

Deutscher
Vieh- und Fleischhandelsbund e.V.
Adenauerallee 176

53113 Bonn

Staatliche Veterinär-
untersuchungsämter

Arnsberg, Krefeld

B & C Tönnies Fleischwerk GmbH & Co.
KG
In der Mark 2

33378 Rheda-Wiedenbrück

Herrn Haerten
Fleischer-Innungsverband
Nordrhein-Westfalen
Rosenstraße 20

40479 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 – 17

50968 Köln

Bundesverband
Praktizierender Tierärzte e.V.
Landesverband Westfalen-Lippe
Herrn Dr. Karl-Ernst Grau
Carl-Diem-Straße 33

48324 Sendenhorst

Herrn Rainer Weidmann
Verband der Fleischwirtschaft (VDF)
Schedestraße 11

51113 Bonn

Chemisches und Veterinär-
untersuchungsamt OWL
Postfach 27 54

32717 Detmold

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Ref. 324 -/Arbeitsstab der
Task Force Tierseuchenbekämpfung

53107 Bonn

Westfleisch eG
Hauptverwaltung Münster
Brockhoffstraße 11

48143 Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstraße 14

40472 Düsseldorf

Landestierseuchenkontrollzentrum
- LaTiKo –

Münster

Klassische Schweinepest

Entscheidung der Kommission vom 06. April 2006 mit vorübergehenden Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland

Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Schweinepest (Schweinepest-Schutzverordnung) vom 06. April 2006

Auf meinem Erlass vom 07. April 2006 (Az.: w.o.) nehme ich Bezug und weise ergänzend auf folgendes hin:

1. Zur Frage der tierärztlichen Untersuchungen bei der Behandlung übertragbarer Infektionskrankheiten bei Schweinen, die mit Fieber einhergehen:

Ich bitte streng darauf zu achten, dass der tierärztliche Nachweis über die klinische Untersuchung der Schweine vom Landwirt gegengezeichnet wird. Dabei muss dieser ausdrücklich versichern, dem untersuchenden Tierarzt alle Schweine seines Bestandes vorgestellt zu haben. Neben dem Datum ist auch die genaue Uhrzeit anzugeben.

Die Blutprobenentnahme hat sofort nach dem Betreten des Bestandes zu erfolgen (zusammen mit der tierärztlichen Behandlung der Grunderkrankung).

2. Zur Frage der Einhaltung von Kompartimenten in Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen ist in 2 Kompartimente aufgeteilt:

- Die Region der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold einerseits und
- die Region der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Münster andererseits.

Die Regelung zur Kompartimentierung ist auch für Fahrzeughalter zu beachten, die ihren Sitz außerhalb eines dieser Kompartimente haben. Für diese Fahrzeuge gilt demnach, dass sie nach Befahren eines Schweine haltenden Betriebes in einem der beiden Kompartimente das andere Kompartiment erst dann befahren dürfen, wenn die vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen eingehalten worden sind. Diese Regelung betrifft nicht den „Transit“ zu einem Schlachthof, der in einem dieser beiden Kompartimente gelegen ist.

Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass die „Kompartimentregelung“ nur insoweit gilt, als Dienstleistungen von Personen **im direkten** Kontakt mit Schweinen erbracht werden oder das Betreten der Haltungseinrichtungen von Schweinen erfordern. Der

Transport etwa von Futtermittelgrundstoffen bleibt daher von dieser Regelung unberührt.

Im Übrigen nehme ich auf die mit mir abgestimmte Grundverfügung des Landestierseuchenkontrollzentrums vom 07. April 2006 Bezug, die als Anlage beigefügt ist.

Im Auftrag

gez. Dr. Jaeger

Anlage

Entwurf/erstellt von:

Az.: 50.ksp

Bearb.1: Dr. Rauscher

Bearb.2:

E-Mail: krisenstab@brms.nrw.de

Haus:

Kopf: BR Münster

Dr. Jaeger

07. April 2006

Raum: K 214

Tel.: 3222

Raum:

Tel.:

Fax: 1269

z. d. A.

Red wty.

Qu 7/4

1) kreisfreie Städte/Kreise des
Regierungsbezirks Münster

Kreis Wesel

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Köln

Düsseldorf

LaTiKo Einsatz - Schweinepest

**Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Verschleppung der Schweinepest
(Schweinepest-Schutzverordnung 6.4.2006)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Interpretation des § 4 der o.g. Verordnung hinsichtlich des Wechsels von Personen und Fahrzeugen zwischen den Kompartimenten bzw. den Kompartimenten und anderen Bundesländern offensichtlich Schwierigkeiten bereitet, gebe ich folgende Auslegungshilfe:

§ 4 der o.a. VO ist im Lichte des Artikels 5 der Entscheidung 2006/274/EG vom 6. April 2006 zu sehen. Beim Erbringen von Dienstleistungen von Personen greift die Karenzzeitregelung nur, wenn es zum direkten Kontakt mit Schweinen kommt. Somit ist ein Wechsel von Gebiet 1 zu Gebiet 2 oder umgekehrt nicht erlaubt, wenn dabei in beiden Gebieten schweinehaltende Betriebe aufgesucht werden und hier ein direkter Kontakt mit Schweinen zu Stande kommt.

Gleichwohl ist ein Wechsel zwischen Gebiet 1 und Gebiet 2 ohne Einhaltung der Karenzzeit möglich, wenn beim Aufsuchen eines Betriebes im anderen Gebiet **kein** Kontakt mit Schweinen bestanden hat.

Am folgenden Beispiel wird die Regelung erläutert:

Abgabe von Medikamenten im Gebiet 1 lässt den Besuch eines schweinehaltenden Betriebes im Gebiet 2 zur klinischen Untersuchung zu.

Gleiches gilt für den in § 4 der Verordnung angesprochenen Fahrzeugverkehr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Piontkowski

P. 7/4

*mit Dr. Jaeger
abgestimmt*

P. 7/4